



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 37 vom 25. Mai 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017

Vom 23. Oktober 2019

Das Präsidium der Universität hat am 25. Mai 2020 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 23. Oktober 2019 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017, zuletzt geändert am 23. Mai 2018, genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 25 „Lateinamerika-Studien (LAsT)“ folgende Fassung:

„Für den Masterstudiengang Lateinamerika-Studien bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis von Sprachkenntnissen im Portugiesischen oder Spanischen auf dem Niveau B1 (GERS),
- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau A2 (GERS).

Neben den genannten Sprachkenntnissen müssen Bewerberinnen und Bewerber mindestens entweder über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einer der an LAsT beteiligten Disziplinen (Ethnologie, Geographie, Geschichtswissenschaft, Politologie, Soziologie, Linguistik, Literatur- und Medienwissenschaft) bzw. in einer verwandten Disziplin (z.B. Kultur-, Kommunikationswissenschaften, Sprache, Kultur, Translation, Internationale Beziehungen mit relevanten Fachanteilen aus den an LAsT beteiligten Disziplinen, etc.) oder über einen fachlich relevanten Lateinamerikabezug verfügen, beispielsweise aufgrund von Praktika in der Region, belegten Seminaren, Seminararbeiten, Berufserfahrung oder Abschlussarbeiten.“

2. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 28 „Medienwissenschaft“ folgende Fassung:

„Für den konsekutiven Masterstudiengang Medienwissenschaft besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein Abschluss im Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft der Fakultät für Geisteswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule.

Als vergleichbar werden die Bachelor-Abschlüsse der Studiengänge (im Haupt- oder Nebenfach) anerkannt, die von der Gesellschaft für Medienwissenschaft e.V. auf ihrer Homepage <https://medienwissenschaft-studieren.org/courses/bachelor> bezeichnet werden.“

3. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 32 „Romanistische Linguistik“ folgende Fassung:

„Für den konsekutiven Masterstudiengang Romanistische Linguistik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem romanischen Bachelorstudiengang mit mindestens 30 LP im Bereich der Linguistik - auch in Kombination mit einem Nebenfach

oder

- wahlweise 30 LP im Bereich der Linguistik, die z.B. durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden und Sprachkenntnisse in einer der romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

veröffentlicht am 25. Mai 2020

§2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 25. Mai 2020
Universität Hamburg

